

Jagdrecht aktuell: Einsatz von Drohnen

Aspekte der Technikenutzung bei der Jungwildrettung

Insbesondere im Frühsommer sind Rehkitze sowie Nachwuchs von Feldvögeln, Bodenbrütern und Kleinsäugetern wie Hasen und Kaninchen durch die Mahd von Grünflächen bedroht. In vielen Orten haben sich deshalb lokale Kitzrettungsteams gebildet, die frühmorgens aufstehen und die für die Mahd vorgesehenen Flächen durch mit Wärmebildkameras bestückte Drohnen absuchen. Der Einsatz von Drohnen erfolgt jedoch nicht im rechtsfreien Raum. Einschlägig sind hier die EU-Verordnung Nummer 2018/1139 vom 4. Juli 2018 sowie deren Durchführungsverordnungen aus dem Jahre 2019 Nummer 2019/945 und 2019/947. Außerdem gelten das Luftverkehrsgesetz sowie die Luftverkehrsordnung und die landesrechtlichen Regelungen.

Dieser Artikel fokussiert sich auf die für die Jungwildrettung typischen Konstellationen. Der übliche Flug für eine Kitz- und Jungwildrettung wird mit einer Drohne über 500 g und unter 25 kg Fluggewicht geflogen. Es werden die Flugverbotszonen gemäß § 21 h Luftverkehrsordnung (LuftVO) eingehalten. Die Drohne fliegt unterhalb 100 m und im Sichtflugbetrieb. Unbeteiligte Personen müssen sich außerhalb des Fluggebietes befinden. Der Flug erfolgt im ausreichenden Abstand zu Industrie-

anlagen, Wohn- und Erholungsgebieten. Für diese Flugaktivitäten ist ein Kompetenznachweis für A1/A3 ausreichend, der im Rahmen einer Onlineschulung mit Test auf der Homepage des Luftfahrtbundesamtes erlangt werden kann.

Neben den gewerblichen Klassen enthält das Drohnenrecht eine Kategorie „offen“, die sich wiederum in die Untergruppen A1, A2 und A3 aufteilt. Die Klasse „offen“ umfasst die unbemannten Flugobjekte mit bis zu 120 m Flughöhe im Sichtflugbetrieb und einem maximalen Abfluggewicht von 25 kg. Der Betrieb dieser Drohnen ist erlaubnisfrei und sie sind für die Jungwildrettung ausreichend. Weicht der Drohnenbetrieb davon ab, ist eine Betriebsereignis zu beantragen.

Die Abgrenzung zur Kategorie A2 liegt in der Gefahr für unbeteiligte Personen. Wer über bewohnten Gebieten oder über unbeteiligten Personen fliegt, sollte das Fernpilotenzeugnis A2 anstreben. Die Prüfungsanforderungen sind jedoch deutlich höher. Wer A2 fliegen möchte, benötigt eine Drohne der Gruppe C2, den Kompetenznachweis A1/A3 und ein

EU-Fernpilotenzeugnis A2. Außerdem ist Flugpraxis nachzuweisen.

Grundsätzlich ist für die Klasse „offen“ die Nutzung des Luftraums frei, Einschränkungen finden sich in § 21 h LuftVO sowie in den Landesgesetzen. Spezielle Regelungen gelten zu den Flugverbotszonen, die für die Jungwildrettung einschlägig sind.

Naturschutzgebiete und Industrieanlagen

Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete und Nationalparks sind grundsätzlich Flugverbotszonen (§ 21 h Absatz 3 Nummer 6 LuftVO). Zulässig sind Flüge nur, wenn die Flughöhe mindestens 100 m beträgt (b), der Pilot muss den Schutzzweck des betreffenden Gebietes kennen und berücksichtigen (c) und der Überflug muss für den Zweck des Drohnenbetriebes unbedingt erforderlich sein.

Zusätzlich sind in Schleswig-Holstein nach § 13 Absatz 3 Nummer 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) der Aufstieg und die Landung lassen von Drohnen und anderen Luftfahrtsystemen in Naturschutzgebieten untersagt. Der jeweilige Start- und Landepunkt muss sich danach stets außerhalb von Naturschutzgebieten befinden.

Eine Ausnahmegenehmigung ist beim

Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH) als der für den Bereich Luftverkehr und Luftsicherheit zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes einzuholen. Der LBV SH beteiligt die zuständigen Naturschutzbehörden im Ausnahmeverfahren und fordert bei ihnen eine Stellungnahme zur Betroffenheit von naturschutzrechtlichen Belangen an. Die Ausnahmegenehmigung ist derzeit für jeden einzelnen Flug unter Angabe von Datum und Uhrzeit einzuholen.

Zu den Industrieanlagen gehören auch alle Energieerzeugungsanlagen wie zum Beispiel Windräder, Biogasanlagen und gewerblichen PV-Anlagen. Zu diesen Anlagen ist ein Abstand von 100 m einzuhalten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, sind wiederum vor dem Flug eine Ausnahmegenehmigung der Behörde sowie das Einverständnis des Eigentümers einzuholen. (§ 21 h Absatz 3 Nummer 3 LuftVO). Außerdem benötigt der Drohnenpilot eine A2-Fluglizenz. Der einfache Onlinetest reicht nicht mehr aus.

Wohngebiete, Bahnanlagen und Straßen

Sensible Bereiche sind stets Wohngebiete. Der Überflug über Wohngebiete ist nur erlaubt, wenn die Eigentümer ausdrücklich zustimmen, eine Höhe von mehr als 100 m und die Ruhezeit zwischen



In den vergangenen Jahren konnten beachtliche Erfolge mit Drohnen bei der Kitzrettung erreicht werden. Beim Einsatz ist rechtlich jedoch einiges zu beachten. Foto: DJV

22 Uhr und 6 Uhr eingehalten werden. Kameras sollten hier zum Schutz der Persönlichkeitsrechte ausgeschaltet bleiben (§ 21 h Absatz 3 Nummer 7 LuftVO).

Der Betrieb der Drohne neben Straßen oder Bahnlinien ist zulässig, wenn die Höhe des Flugobjektes über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Infrastruktur und der seitliche Abstand zur Infrastruktur stets größer als 10 m ist oder ein Abstand von 100 m eingehalten wird.

Pflichten des Betreibers im Umgang mit Drohnen

Bestandsdrohnen (Drohnen, die noch 2021 in Betrieb genommen werden) erhalten und benötigen keine Zertifizierung nach der EU VO 2019 / 945 – unter der Bedingung, dass sich der Betrieb an die oben skizzierten Rahmenbedingungen der offenen Klasse hält, der Betreiber sich registriert und eine Haftpflichtversicherung unterhält. Ab 2022 sollen alle Drohnen je nach Typ eine Zertifizierung erhalten, die ver-

knüpft mit der Haftpflichtversicherung eine elektronisch jederzeit nachverfolgbare, fernidentifizierbare e-ID ausstrahlt. Die Registrierung der Betreiber erfolgt stets über die Homepage des Luftfahrtbundesamtes. Beim Kauf einer neuen Drohne ist daher auch der jeweilige Drohrentyp zu beachten.

Alle unbemannten Luftfahrtgeräte ab 0,25 kg müssen nach § 19 Absatz 3 LuftVO gekennzeichnet werden. Der Eigentümer hat an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem Fluggerät anzubringen. Die Kennzeichnung kann neben dem Aufbringen von Plaketten zum Beispiel auch durch einen Aluminiumaufkleber mit Adressgravur erfolgen. Wesentlich ist, dass die Kennzeichnung dauerhaft, feuerfest beschriftet und fest mit dem Gerät verbunden ist.

Für das unbemannte Luftfahrtgerät muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften gemäß § 33 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) (Haftungshöchstbetrag § 37 Absatz 1a) in Verbindung mit § 101 ff. LuftVO abgeschlossen sein. Da es sich jeweils um den Betrieb eines Luftfahrzeugs handelt, sind Unfälle, die von sogenannten Drohnen verursacht werden, in der Regel nicht über die Privathaftpflichtversicherung abgedeckt. Vielmehr ist eine sogenannte Halterhaftpflichtversicherung erforderlich. Dient der Drohneinsatz jagdlichen Zwecken kann die Deckung der Jagdhaftpflichtversicherung angefragt werden.

Pflicht zur Registrierung

Die Betreiber von Drohnen der offenen Kategorie unter 250 g, müssen sich selbst registrieren, wenn diese mit einer Kamera oder mit einem anderen Sensor, der personenbezogene Daten erfassen kann, ausgestattet sind. Die Registrierungsnummer ist auf jeder von einem registrierten Betreiber eingesetzten Drohne sichtbar anzubringen.

Beate A. Fischer
Rechtsanwältin

FAZIT

Für die Jungwildrettung typischerweise eingesetzte Drohnen der offenen Klasse unterliegen deutlich geringeren Auflagen als gewerblich eingesetzte Drohnen. Jedoch sind auch in der offenen Klasse die Minimalstandards an Ausbildung des Piloten sowie der Versicherung und Kennzeichnung einzuhalten. Sollte sich das abzusuchen-

de Gebiet in einem Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet oder einem Naturschutzgebiet befinden, sind die rechtlichen Hürden derzeit hoch. Verbände, Politik und Behörden sollten schnellstmöglich pragmatische Lösungen für die Jungwildrettung in Schutzgebieten finden. Die derzeitige Rechtslage ist unbefriedigend.

Hochwildring Segeberger Heide

Jägerschaft will noch gezielter jagen

Endlich konnten sich Jägerinnen und Jäger des Hochwildringes Segeberger Heide nach einer coronabedingten Zwangspause 2020 jetzt wieder zu ihrer Jahreshauptversammlung treffen. Die Mitglieder zogen Bilanz über ihr hegerisches Waidwerken in den vergangenen zwei Jagdjahren und stellten einmütig die Weichen für die zukünftige verstärkte und gezieltere Bejagung des Hochwildes (Rot-, Dam- und Schwarzwild).

Rund 120 Mitglieder und Gäste versammelten sich im Summerby-Salon in Hartenholm. Die umfangreiche, dieses Mal im Außenbereich aufgebaute Hegeschau umfasste die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021. Darunter befanden sich die Geweihe von mehreren Spitzenhirschen, die ihresgleichen im Land suchen.

Die immer stärker in den Fokus geratene Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen war auch Thema der Jägerschaft. Die ASP sei beim Schwarzwild – wie befürchtet – in Deutschland angekommen, bedauerte Vorsitzender Wal-

ter Mahnert, „leider nicht nur bei den Wildbeständen, sondern auch bei den Nutztierbeständen“. Mahnert dazu weiter: „Im Kreis Segeberger sind wir sehr gut darauf vorbereitet. Die gemeinsamen Übungen und die Mitwirkung der Landesforsten Schleswig-Holstein bei den Weiterbildungen der Hundeführer ist dabei hervorzuheben.“ Beim Schwarzwild sei im vergangenen Jahr mit 642 Sauen die dritthöchste Strecke der vergangenen 20 Jahre erzielt worden. Die jagdliche Praxis unter Verwendung von Hilfsgeräten schein ihre Erfolge zu zeigen. Im vorletzten Jagdjahr erlegten die Jäger im Hochwildring fast 800 Wildschweine.

Mehr Diversität in den Lebensräumen

„Wir müssen uns klar bekennen und uns ausrichten: Mehr Diversität in den Lebensräumen mit angepassten Wildbeständen“, erklärte Vorsitzender Mahnert. „Wir haben angefangen, aus einem gemeinsamen Pool zu jagen, was sehr gute



Schwarzwild soll noch intensiver bejagt werden, da die Afrikanische Schweinepest (ASP) auch in Deutschland angekommen ist und sich in Brandenburg ausbreitet.